



SATZUNG
zur 1. Änderung der Satzung
der Sparkasse Elmshorn

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 2 Nr. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), in Verbindung mit § 38 der Satzung der Sparkasse Elmshorn wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 29. September 2022 nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse Elmshorn die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse Elmshorn erlassen:

Artikel I

In § 25 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

Der Verwaltungsrat beschließt, welches Mitglied den Vorsitz im Risikoausschuss übernimmt. Die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses darf weder Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates noch Vorsitzende oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung weicht von der vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein erlassenen Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen nicht ab. Die Genehmigung gilt daher nach § 3 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein als erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 30.09.2022

gez.

Hatje
Bürgermeister